

## **Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz**

Nachtrag vom

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden*

*beschliesst:*

### **I.**

Die Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz vom 18. November 1994<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### **Art. 13** *Abschreibungen (Art. 30 Abs. 2 und Art. 82 Abs. 2 StG)*

<sup>1</sup> Die Höhe der Abschreibungen richtet sich in der Regel nach den jeweils geltenden Richtlinien der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

<sup>2</sup> Für laufend zu ersetzende, abnutzbare, bewegliche Wirtschaftsgüter wie Mobilien, Maschinen, Apparate, EDV und Fahrzeuge, wird eine Sofortabschreibung bis auf den Pro-Memoria-Franken zugelassen, sofern der ausgewiesene Reingewinn gegenüber den Vorjahren dadurch nicht wesentlich vermindert wird. Als nicht laufend zu ersetzende Wirtschaftsgüter gelten alle Anschaffungen mit einem Normalabschreibungssatz von weniger als 24 Prozent vom Restwert, ferner können keine Sofortabschreibungen auf Immobilien und auf Objekten des finanziellen Anlagevermögens (z.B. Beteiligungen) sowie auf immateriellen Werten (z.B. Goodwill) vorgenommen werden.

#### **Art. 35** *Angemessene Frist (Art. 145 und 159 StG)*

Die angemessene Frist gemäss Art. 145 Bst. d und e und Art. 159 Abs. 2 StG erstreckt sich auf zwei Jahre vor und zwei Jahre nach der steuerbe gründenden Veräusserung; Abweichungen davon sind nur in Ausnahmefällen zulässig.

### **II.**

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen,

Im Namen des Kantonsrats  
Die Ratspräsidentin:  
Die Ratssekretärin:

<sup>1</sup> GDB 641.41